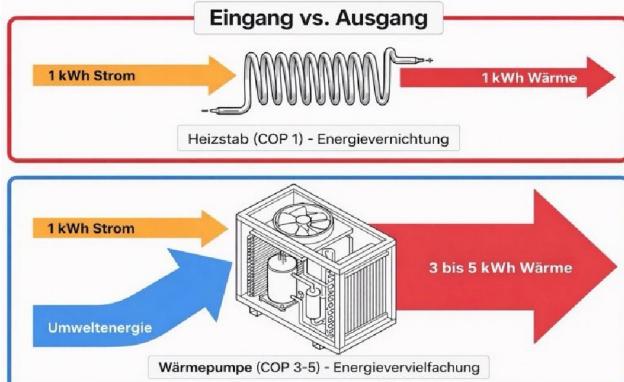


Wärmepumpen Messausstattung zur Abrechnung

Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung

Seit dem 1. Oktober 2024 sind Vermieter verpflichtet, die Kosten für den Wärmepumpenstrom verbrauchsabhängig abzurechnen.



Messtechnische Ausstattung

Der elektrische Energieverbrauch der Wärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler zu erfassen. Befindet sich zusätzlich ein elektrischer Heizstab außerhalb der Wärmepumpe, etwa in einem Pufferspeicher oder Warmwasserspeicher, ist auch dessen Stromverbrauch unabhängig davon zu messen. Zu diesem Zweck sind vom Gebäudeeigentümer installierte Stromzähler ausreichend, die als Unterzähler zum Hauptzähler des Stromversorgers dienen.

In den einzelnen Nutzeinheiten müssen Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zur Erfassung des Wärmeverbrauchs und Wasserzähler zur Messung des Warmwasserverbrauchs installiert sein.

Für die Kostentrennung zwischen den Heizkosten und den Kosten für die Warmwasserbereitung ist bereits der Einbau eines Wärmezählers zur Messung der Wärmemenge für die Warmwasserbereitung seit 31.12.2013 Pflicht (sofern technisch möglich).

Ermittlung Wärmeverbräuche bei Versorgung nur durch Wärmepumpe

Um die Kosten zwischen Warmwasser und Heizung korrekt aufteilen zu können, ist ein zusätzlicher Wärmezähler zur Erfassung der gesamt erzeugten Wärme empfehlenswert. Alternativ kann ein Wärmezähler installiert werden, der ausschließlich den Raumwärmeverbrauch erfasst.

Ermittlung Wärmeverbräuche bei Versorgung durch Wärmepumpe und weiterer Wärmeerzeuger (z.B. Gas, Öl,...)

Für die erforderliche Kostenermittlung und Kostentrennung zwischen Warmwasserbereitung und Heizung müssen die jeweiligen Wärmemengen mit entsprechenden Wärmemengenzählern erfasst werden. Je nach Ausführung der Heizanlage können die einzelnen Wärmemengen für Raumheizung und Wassererwärmung mit je einem Wärmezähler gemessen werden. Ist dies anlagentechnisch nicht möglich, müssen die jeweiligen Wärmeverbräuche je Wärmeerzeuger gemessen werden.

➤ Die Ermittlung der Wärmemenge über eine interne Berechnung/Abfrage im Servicemenü der Wärmepumpe ist nicht ausreichend, da für die Heizkostenabrechnung nur Messgeräte nach dem Mess-Eichgesetz (MessEG) zugelassen sind. Zwischen der Ermittlung/Messung mit Wärmezählern und der internen Berechnung/Abfrage in der Wärmepumpe werden in der Praxis relevante Abweichungen festgestellt.

Abrechnungsrelevante Kostenermittlung

Es dürfen nur Stromkosten der Wärmepumpe für die Wärmeerzeugung sowie Stromkosten für einen evtl. vorhandenen externen Heizstab zur Unterstützung der Warmwasserbereitung angesetzt und abgerechnet werden. Kosten für weitere Stromverbraucher wie z.B. Beleuchtung o.ä. müssen ggf. über einen separaten Stromzähler erfasst bzw. aus der Stromrechnung der Wärmepumpe herausgerechnet werden. Zusätzlich können weitere gem. Heizkostenverordnung umlegbare Brennstoff-, Wartungs- und Abrechnungskosten berücksichtigt werden.

